



GEMEINDEAMT FÜGEN
6263 Fügen, Hauptstraße 58
BEZIRK SCHWAZ, TIROL

D/23584/2022
A/2650/2022

Richtlinie zur Förderung der Grundeinlöse

Projekt Umfahrung Fügen – Fördervereinbarung

Beschluss des Gemeinderats der Gemeinde Fügen vom 23.06.2022 in der Stammfassung und
Beschluss des Gemeinderats der Gemeinde Fügen vom 13.12.2022

Die Umfahrung Fügen als Projekt des Landes Tirol wird eine wesentliche Verkehrsentslastung für das gesamte Zillertal erzielen. Da bei der Errichtung der Umfahrungsstraße großflächige Grundstücke von Landwirten bzw. landwirtschaftliche Flächen in Anspruch genommen werden müssen, bietet die Gemeinde Fügen den Eigentümern dieser Flächen eine Aufzahlung zur Entschädigung für die erforderliche Grundinanspruchnahme des Landes Tirol an. Dies insbesondere, um strukturelle Nachteile für die Ausübung der landwirtschaftlichen Tätigkeit auszugleichen.

1. Wer wird gefördert?

Sämtliche Eigentümer von landwirtschaftlich genutzten Flächen, die beim Projekt Umfahrung Fügen Einreichprojekt 2018 des Landes Tirol planlich und damit unmittelbar betroffen sind und nicht mit Naturalersatz (Tauschflächen) entschädigt werden.

2. Was wird gefördert?

Gefördert wird eine Aufzahlung von EUR 10,00 pro m² (Quadratmeter) Grundstücksfläche für die im Projekt Umfahrung Fügen Einreichprojekt 2018 eine Entschädigung für die erforderliche Grundinanspruchnahme vorgesehen ist.

Gefördert werden lediglich Eigentümer von landwirtschaftlichen Flächen, die einer Grundablöse des Landes Tirol bis längstens **31.03.2023** zustimmen.

3. Höhe der Förderung

Gefördert wird ein Betrag von EUR 10,00 pro m² (Quadratmeter) für abgelöste Grundflächen.

Die Auszahlung erfolgt unmittelbar nach Zahlung der Ablösesumme des Landes Tirol.

Amtsstunden:

Mo 07:00-12:00 & 13:00-19:00
Di – Fr 07:00 – 12:00
nachmittags kein Parteienverkehr

Bankverbindungen:

Raika
Sparkasse
Volksbank

IBAN AT23 3622 9000 0002 0040
IBAN AT81 2051 0002 0010 0436
IBAN AT69 4239 0006 8000 0020

BIC RZTIAT22229
BIC SPSCAT22XXX
BIC VBOEATWWINN

4. Ab wann beginnt die Förderwürdigkeit?

Mit dem Zeitpunkt der Unterschrift der Vereinbarung zur Grundeinlöse des Landes Tirol eines im Sinn der Richtlinie betroffenen Eigentümers.

Für Eigentümergemeinschaften, bei denen für die rechtsgültige Abtretung des Grundstücks die Zustimmung sämtlicher Eigentümer eines Grundstücks gemeinsam vorliegen muss, gilt: Die Förderwürdigkeit ruht bis zum 30.09.2022. Wenn bis zu diesem Zeitpunkt sämtliche Zustimmungen sämtlicher Grundeigentümer vorliegen (Unterschrift der Vereinbarung zur Grundeinlöse des Landes Tirol), so lebt die Förderwürdigkeit wieder vollumfänglich auf.

5. Einstellung und Rückforderung der Förderung

Der Fördernehmer ist verpflichtet – unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche – über entsprechende schriftliche Aufforderung durch die Gemeinde Fügen die erhaltene Förderung der Gemeinde Fügen innerhalb der gesetzten Frist zurückzuerstatten bzw. werden zugesicherte, aber noch nicht gutgeschriebene Förderungen eingestellt, wenn

- a) Fördergeber oder Förderstelle über wesentliche Umstände nicht, unrichtig oder unvollständig informiert wurden,
- b) Prüfungen be- oder verhindert wurden.

Im Falle einer Rückforderung von bereits geleisteten Förderungen können für den zurückgeforderten Betrag Zinsen in der Höhe von 4 % pro Jahr über dem jeweils geltenden Basiszinssatz der Österreichischen Nationalbank unter Anwendung der Zinseszinsmethode verrechnet werden. Liegt dieser unter dem von der EU für Rückforderungen festgelegten Zinssatz, wird Letzterer herangezogen. Für den Fall eines Verzugs bei der Rückzahlung der Förderung werden Verzugszinsen im Ausmaß von 8 % über dem jeweils geltenden Basiszinssatz der Österreichischen Nationalbank ab Eintritt des Verzugs verrechnet. Über die Einstellung, die Rückforderung, die Verzinsung und die Verrechnung von Verzugszinsen im Einzelfall entscheidet der Gemeindevorstand der Gemeinde Fügen.

6. Gerichtliche Geltendmachung

Gerichtsstand für alle aus der Gewährung dieser Förderrichtlinie sich ergebenden Ansprüche, ist Zell am Ziller, wobei österreichisches Recht zur Anwendung kommt.

7. Inkrafttreten und Geltungsdauer der Richtlinie

Die Richtlinie tritt mit Beschluss des Gemeinderats der Gemeinde Fügen in Kraft und gilt zur vollständigen Abwicklung in Kooperation mit dem Land Tirol im Sinn des Projekts Umfahrung Fügen – Einreichprojekt 2018.

Bürgermeister

LA Mag. Dominik Mainusch